

**Kleine Anfrage** der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 8. April 2003

**Werkstatt für behinderte Menschen Martinshof Bremen**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele behinderte Menschen (Menschen mit psychischen und Menschen mit geistigen bzw. mehrfachen Behinderungen) wurden jeweils in den Jahren von 1995 bis 2002 sowie im Jahr 2003 in der Werkstatt für behinderte Menschen Martinshof Bremen beschäftigt?
2. Wie hoch war der Personalschlüssel für das betreuende Personal (Gruppenleitungen, Sozialpädagogen, Zusatzfachkräfte, Psychologen) in den Jahren 1995 bis 2002, sowie derzeit im Jahre 2003 in der Werkstatt für behinderte Menschen?
  - a) Inwieweit entsprach dieser Personalschlüssel den gesetzlichen Vorgaben bzw. den Richtlinien der Bundesanstalt für Arbeit, den Richtlinien der überörtlichen Sozialhilfeträger bzw. den Empfehlungen der Fachverbände?
3. Wie haben sich in den Jahren 1995 bis 2002 sowie derzeit im Jahre 2003 in der Werkstatt für behinderte Menschen jeweils die Kostensätze und die wirtschaftlichen Erträge der Produktion entwickelt?
  - a) Welche Erkenntnisse gibt es bezüglich eines Vergleichs der Kostensätze der Werkstatt Martinshof mit anderen Werkstätten für behinderte Menschen in Niedersachsen bzw. in den Stadtstaaten Hamburg und Berlin?
4. Wie kann durch den Senat sichergestellt werden, dass nicht aufgrund zu geringer Kostensätze und Leistungsentgelte behinderte Menschen durch ihre eigenen Arbeitsleistungen die gemäß § 41 SGB IX nur vom Kostenträger zu finanzierenden werkstattnotwendigen und werkstattspezifischen Kosten aufbringen müssen?
5. Welche Überlegungen bzw. Konzepte gibt es, für die Menschen mit Behinderungen der Werkstatt auch zukünftig eine Teilhabe an Arbeit bzw. eine geeignete Auftragslage für die Werkstatt zu sichern?
  - a) Wie beabsichtigt der Senat die Werkstätten, z. B. durch entsprechende Auftragsvergaben, zu unterstützen?

Anja Stahmann, Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

**Antwort des Senats** vom 29. April 2003

1. Wie viele behinderte Menschen (Menschen mit psychischen und Menschen mit geistigen bzw. mehrfachen Behinderungen) wurden jeweils in den Jahren

von 1995 bis 2002 sowie im Jahr 2003 in der Werkstatt für behinderte Menschen Martinshof Bremen beschäftigt?

Die durchschnittlichen Belegungszahlen im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen (Martinshof) im genannten Berichtszeitraum stellen sich wie folgt dar:

1995	1256
1996	1261
1997	1273
1998	1314
1999	1342
2000	1372
2001	1413
2002	1438
2003 (31.3.)	1449

Der durchschnittliche Belegungsanteil weiblicher behinderter Menschen im Martinshof beträgt über die Jahre hinweg ca. 42 %.

Neben dem Arbeitsbereich wurden in den Jahren 1995 bis 2002 jahresdurchschnittlich 110 bis 120 behinderte Menschen im Berufsbildungsbereich, der von der Bundesanstalt für Arbeit finanziert wird, betreut.

2. Wie hoch war der Personalschlüssel für das betreuende Personal (Gruppenleitungen, Sozialpädagogen, Zusatzfachkräfte, Psychologen) in den Jahren 1995 bis 2002, sowie derzeit im Jahre 2003 in der Werkstatt für behinderte Menschen?
- a) Inwieweit entsprach dieser Personalschlüssel den gesetzlichen Vorgaben bzw. den Richtlinien der Bundesanstalt für Arbeit, den Richtlinien der überörtlichen Sozialhilfeträger bzw. den Empfehlungen der Fachverbände?

In einer Werkstatt für behinderte Menschen sind im Arbeitsbereich nach der Werkstättenverordnung (§ 9 Absatz 3 und § 10 WVO) folgende Betreuungsschlüssel vorgegeben:

Gruppenleitung	1 : 12,
Sozialarbeiter/Sozialpädagogen	1 : 120.

Abweichend hiervon hat der Senat laut Senatsbeschluss von 1987 für 120 Plätze in den Kleinwerkstätten des Martinshofes für psychisch Kranke zusätzlich fünf Stellen für Gruppenleitung bewilligt (Betreuungsschlüssel 1 : 8 für Kleinwerkstätten).

Der Stellenschlüssel für weitere Fachkräfte (Psychologen, Pflegefachkräfte, Ergotherapeuten, Gymnastik) ist nicht durch Gesetz oder Verordnung vorgegeben. Er richtet sich nach den Bedürfnissen der behinderten Menschen und ist abhängig vom zu betreuenden Klientel (§ 10 Absatz 1 WVO).

Im Arbeitsbereich waren in den Jahren 1995 bis 2002 sowie derzeit im Jahre 2003 jahresdurchschnittlich (ohne Produktionsleiter, Arbeitsvorbereitung, Hilfskräfte, Kraftfahrer, Reinigungsdienst, Leitung und Verwaltung) für das betreuende Personal der Werkstatt für behinderte Menschen (Martinshof) beschäftigt:

- Durchschnittliche Beschäftigtenzahlen

	Gruppenl.	SA/SP	Psychologen	sonst. Fachkräfte
1995	107,20	11,45	1,74	10,45
1996	107,36	11,37	1,74	10,68
1997	108,29	12,60	1,77	12,74
1998	105,95	13,35	1,78	12,76

	Gruppenl.	SA/SP	Psychologen	sonst. Fachkräfte
1999	109,51	13,57	1,83	13,17
2000	110,17	13,13	1,00	13,29
2001	112,32	12,42	0,80	12,16
2002*)	115,20	12,60	0,80	14,50

\*) vorbehaltlich Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

2003 (31.3.) liegen derzeit nicht vor

- Durchschnittliche Betreuungsverhältnisse 1 : (inklusive Leitungsanteile)

1995	11,7	109,7	721,9	120,2
1996	11,7	110,9	724,8	118,1
1997	11,8	101,0	718,9	99,9
1998	12,4	98,4	738,3	103,0
1999	12,3	98,9	733,4	101,9
2000	12,5	104,5	1372,2	103,2
2001	12,6	113,8	1766,3	116,2

2002

2003 (31.3.) liegen derzeit nicht vor

Die genehmigten Stellen der Werkstatt Bremen berücksichtigen die gesetzlichen Vorgaben. Die seit 1992 nur geringen prozentualen Steigerungen der Kostensätze haben allerdings dazu geführt, dass nicht besetzte Stellen als Einsparpotential genutzt wurden.

3. Wie haben sich in den Jahren 1995 bis 2002 sowie derzeit im Jahre 2003 in der Werkstatt für behinderte Menschen jeweils die Kostensätze und die wirtschaftlichen Erträge der Produktion entwickelt?
  - a) Welche Erkenntnisse gibt es bezüglich eines Vergleichs der Kostensätze der Werkstatt Martinshof mit anderen Werkstätten für behinderte Menschen in Niedersachsen bzw. in den Stadtstaaten Hamburg und Berlin?

Die Entwicklung der Kostensätze und der wirtschaftlichen Erträge in den Jahren 1995 bis 2002 sowie derzeit im Jahre 2003 stellt sich in der Werkstatt für behinderte Menschen (Martinshof) wie folgt dar:

- Kostensatzentwicklung (Grundpauschale, Investitionsbetrag, Maßnahme-pauschale)

	monatlich/ Besucher in DM	monatlich/ Besucher in €	Veränderung in %
1995	1.461,00	747,00	
1996	1.679,40	858,66	14,9 %
1997	1.654,18	845,77	- 1,5 %
1998	1.667,68	852,67	0,8 %
1999	1.534,75*)	784,71	- 8,0 %
1999	1.548,32**)	791,64	0,9 %
2000	1.544,66	789,77	- 0,2 %
2001	1.551,28	793,17	0,4 %
2002		812,53	2,4 %

2003 zurzeit in Einzelverhandlung

\*) Januar bis Mai 1999 (Die Senkung des Kostensatzes um 8 % ist auf die Herauslösung der Sozialversicherungsbeiträge der behinderten Beschäftigten aus dem Kostensatz zurückzuführen. Die Sozialversicherungsbeiträge werden seit 1999 direkt mit den Kostenträgern abgerechnet.

\*\*\*) Juni bis Dezember 1999.

Die Kostensatzverhandlung für das Jahr 2003 ist noch nicht abgeschlossen. Über das Ergebnis wird dem Betriebsausschuss der Werkstatt Bremen auf seiner 41. Sitzung am 4. Juli 2003 berichtet.

- Entwicklung der Arbeitserlöse des Wirtschaftsbereichs

	DM	€
1995	5.488.165	2.806.054
1996	5.566.907	2.846.314
1997	6.251.453	3.196.317
1998	6.853.581	3.504.180
1999	6.674.200	3.412.464
2000	7.162.841	3.662.302
2001	10.025.029	5.125.716
2002	10.841.044	5.542.938

2003 (31.3.) liegen nicht vor

Aus einer Übersicht eines noch nicht veröffentlichten Stadtstaatenvergleichs 2002 (Hamburg, Berlin, Bremen) ergeben sich für Hamburg und Berlin zu Kostensätzen der Werkstätten für behinderte Menschen folgende Angaben:

- Hamburg (4 Werkstätten)

gewichteter durchschnittlicher Kostensatz im Arbeitsbereich pro Betreuung und Tag ohne Förderbereich mit Fahrtkosten

44,54 € Basis 365 Tage pro Person

- Berlin (13 Werkstätten)

gewichteter durchschnittlicher Kostensatz im Arbeitsbereich pro Betreuung und Tag ohne Förderbereich ohne Fahrtkosten

40,87 € Basis 253 Tage pro Person

Für den Martinshof betrug der Kostensatz im Arbeitsbereich pro Betreuung und Tag ohne Fahrtkosten für das Jahr 2002 auf der Basis von 249,6 Öffnungstagen 39,06 €.

Ein aussagefähiger Vergleich der Kostensätze (Grundbetrag, Investitionsbetrag, Maßnahmepauschale) mit anderen Ländern bzw. Stadtstaaten kann allerdings nur bei mit dem Martinshof in ihrer Struktur (Größe der Werkstatt, Hilfebedarf der zu Betreuenden) vergleichbaren Werkstätten sowie bei einheitlichen Inhalten der Kostensätze (z. B. mit oder ohne Fahrtkosten) gezogen werden. Ein aussagefähiger Vergleich der Stadtstaaten ist nicht ohne erheblichen Aufwand und Informationsbereitschaft vergleichbarer Einrichtungen möglich, so dass aussagefähige Vergleiche zurzeit nicht gemacht werden können.

Ein nur zahlenmäßiger Vergleich der Kostensätze in Niedersachsen ohne Fördergruppe für das Jahr 2002 weist einen Durchschnittswert von monatlich 829,39 € pro Betreuung aus. Es gibt aber in Niedersachsen Werkstätten mit einem deutlich geringeren Vergütungssatz. Der unterste Wert ist monatlich 753,33 €, das sind 92,7 % der Vergütung des Martinshofes (812,53 €).

Ein Vergleich der Maßnahmepauschale als der Teil des Entgelts, der für die Vergütung des Betreuungspersonals in den Werkstätten gezahlt wird, ergibt für das Jahr 2002 in Niedersachsen folgendes Bild:

monatlich pro Betreuung 450 bis 499 €	5 Werkstätten
monatlich pro Betreuung 500 bis 549 €	15 Werkstätten
monatlich pro Betreuung 550 bis 599 €	21 Werkstätten
monatlich pro Betreuung 600 bis 649 €	14 Werkstätten
monatlich pro Betreuung 650 bis 699 €	6 Werkstätten

Die Werkstatt für behinderte Menschen (Martinshof) liegt dazu im Vergleich mit einer Maßnahmepauschale von monatlich 467,04 € im unteren Bereich der günstigsten Kategorie. Hierbei handelt es sich in Niedersachsen mit einer Ausnahme (oberer Bereich dieser Gruppe) wie beim Martinshof um Werkstätten ohne integrierte Fördergruppe. Es sind vorwiegend kleine Werkstatteinheiten mit ausgewähltem Personenkreis, z. B. psychisch behinderte Menschen.

Die von der Größe mit dem Martinshof vergleichbaren niedersächsischen Werkstätten haben integrierte Fördergruppen (einheitlicher Vergütungssatz für Werkstatt und Fördergruppe) und finden sich wie z. B. die Werkstatt Hannover in Gruppe 3 und die in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit dem Martinshof vergleichbare Werkstatt Wilhelmshaven in Gruppe 5. Am ehesten vergleichbar ist die WfbM der Rotenburger Werke (Rotenburger Anstalt), die nur die leistungsfähigeren Bewohner der Anstalt beschäftigt mit einer Maßnahmepauschale von 519,79 €, also in Gruppe 2.

4. Wie kann durch den Senat sichergestellt werden, dass nicht aufgrund zu geringer Kostensätze und Leistungsentgelte behinderte Menschen durch ihre eigenen Arbeitsleistungen die gemäß § 41 SGB IX nur vom Kostenträger zu finanzierenden werkstattnotwendigen und werkstattspezifischen Kosten aufbringen müssen?

Nach § 12 der Werkstättenverordnung (WVO) darf das Arbeitsergebnis nur für Zwecke der Werkstatt verwendet werden, und zwar für

- die Zahlung der Arbeitsentgelte nach § 138 Abs. 2 SGB IX, in der Regel im Umfang von mindestens 70 v. H. des Arbeitsergebnisses,
- für die Bildung einer zum Ausgleich von Ertragsschwankungen notwendigen Rücklage, höchstens eines Betrages der zur Zahlung der Arbeitsentgelte nach § 138 SGB IX für sechs Monate erforderlich ist,
- Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen in der Werkstatt, soweit diese Kosten nicht aus den Rücklagen aufgrund von Abschreibung des Anlagevermögens für solche Investitionen, aus Leistungen der Rehabilitationsträger oder aus sonstigen Einnahmen zu decken sind oder gedeckt werden. Kosten für die Schaffung und Ausstattung neuer Werk- und Wohnstättenplätze dürfen aus dem Arbeitsergebnis nicht bestritten werden.

Gegenüber der gesetzlichen Vorgabe, mindestens 70 v. H. des Arbeitsergebnisses an die Beschäftigten auszahlend, erzielt die Werkstatt Bremen zurzeit eine Quote von über 85 v. H.

Im Jahre 2002 betrug im Bundesdurchschnitt das Jahresdurchschnittsentgelt in Werkstätten für behinderte Menschen aus den Arbeitserlösen ca. 1.800,- €.

Das Jahresdurchschnittsentgelt 2002 der Werkstatt für behinderte Menschen (Martinshof) beträgt vorbehaltlich Jahresabschlussprüfung 2.332,25 €. In den Jahren 1998 = 1.971,81 €, 1999 = 2.103,14 €, 2000 = 2.080,55 € und im Jahr 2001 = 2.121,05 €.

Des Weiteren verpflichtet der Gesetzgeber den Träger der Sozialhilfe nach §§ 93 ff. Bundessozialhilfegesetz (BSHG) dazu, nur mit den Trägern von Einrichtungen Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen abzuschließen, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Gegenstand der Verhandlungen sind leistungsgerechte Vergütungen, die es einem Einrichtungsträger bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, seinen Betrieb aufrecht zu erhalten. Im Ermessen werden hierbei Vergleiche mit den Vergütungen anderer Leistungsanbieter gezogen, welche die gleiche Leistung anbieten. Ist bei gleichem Inhalt, Umfang und gleicher Qualität der Leistung ein anderer Träger günstiger, soll vorrangig mit diesem abgeschlossen werden.

Nach § 41 Absatz 3 BSHG ist es dem Träger der Sozialhilfe untersagt, Vereinbarungen abzuschließen, die eine Inanspruchnahme des Arbeitsergebnisses der Werkstatt zur Minderung der Vergütung (Nettoerlösrückführung) beinhalten.

Die Vertragspartner sind gefordert, speziell für die Werkstätten im fachlichen und kooperativen Dialog zu klären und abzustimmen, welche Kosten der Werk-

statt über die Pauschalen und Beträge vom Träger der Sozialhilfe zu übernehmen sind und welche Kosten der unternehmensüblichen wirtschaftlichen Betätigung bei der Werkstatt verbleiben. Dieser gemeinsame Abstimmungs- und Aushandlungsprozess ist eingebunden in die aktuellen Verhandlungen zum Abschluss des Landesrahmenvertrages und findet in extra hierfür eingerichteten Arbeitskreisen mit allen wichtigen Vertretern statt. Soweit Bundesempfehlungen zur Klärung der Zuordnung vorliegen, finden diese bereits Anwendung bzw. werden diese dann in Zukunft Anwendung finden.

Die Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses für den Arbeitsbereich ist gemäß § 12 Abs. 1 WVO nachzuweisen und den beiden Anerkennungsbehörden (Bundesanstalt für Arbeit, überörtlicher Träger der Sozialhilfe) offenzulegen (§ 12 Abs. 6 WVO). Des Weiteren ist der detaillierte Jahresabschluss dem bei der Werkstatt Bremen gebildeten Betriebsausschuss vorzulegen (§ 7 Ortsgesetz über die Werkstatt Bremen und § 6 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden). Es sind also ausreichende Aufsichts- und Prüfungsfunktionen vorhanden.

5. Welche Überlegungen bzw. Konzepte gibt es, für die Menschen mit Behinderungen der Werkstatt auch zukünftig eine Teilhabe an Arbeit bzw. eine geeignete Auftragslage für die Werkstatt zu sichern?
  - a) Wie beabsichtigt der Senat die Werkstätten, z. B. durch entsprechende Auftragsvergaben, zu unterstützen?

Für die Sicherung der Auftragslage des Eigenbetriebs ist zunächst die Geschäftsleitung der Werkstatt Bremen verantwortlich. Dies ist der Geschäftsleitung in der Vergangenheit erfolgreich gelungen.

Als Eigenbetrieb kann die Werkstatt Bremen zwar außerhalb Bremens Außenarbeitsgruppen und Einzelaußenarbeitsplätze einrichten. Dem Eigenbetrieb ist es jedoch nicht möglich, Betriebsstätten außerhalb Bremens zu errichten. Im Landkreis OHZ ist derzeit keine Werkstatt für behinderte Menschen vorhanden, mit der Folge, dass ca. 120 schwerbehinderte Menschen aus diesem Landkreis im Martinshof arbeiten. Es bietet sich daher an, durch die Schaffung von Plätzen in Wohnortnähe das Werkstattangebot in dieser Region auszuweiten. Auftragsangebote für diese Region liegen bereits vor. Aus diesem Grund plant die Geschäftsführung der Werkstatt Bremen noch in diesem Jahr, eine gGmbH als 100 %ige Tochter zu gründen. Von der beabsichtigten Gesellschaftsgründung hat der Betriebsausschuss der Werkstatt Bremen einvernehmlich zustimmend Kenntnis genommen.

Als weitere Perspektive ist eine Ausweitung der „integra-Dienstleistungen“ beabsichtigt.

Integra ist bisher nur im externen Bereich als Dienstleister für die Stadt z. B. Stadtgrün tätig. Die Umsetzung neuer Projekte im Rahmen „integra“ ist allerdings abhängig von Zuschüssen Dritter. Insofern ist hier zunächst die weitere Zuschussentwicklung der Bundesanstalt für Arbeit abzuwarten.

Außerdem sind nach § 141 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, bevorzugt diesen Werkstätten anzubieten. Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Regelung im Land Bremen, ist am 7. August 2001 eine novellierte „Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ erlassen worden (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 30. August 2001, Nr. 83, S. 649). Die Werkstätten für behinderte Menschen können demnach bei beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe bis zu einem Mehrpreis von 15 % gegenüber Mitbewerbern berücksichtigt werden. Mit dieser Mehrpreisstaffel bewegt sich das Land Bremen im oberen Bereich der Regelungen der Bundesländer. In den Jahren 2001 und 2002 sind vom Martinshof für die öffentliche Hand Aufträge im Volumen von 1.079.340 € bzw. 1.105.614 € ausgeführt worden.